

Telefax

Bioland e.V.
Verband für organisch-biologischen Landbau
Kaiserstraße 18, 55116 Mainz,
www.bioland.de

an: Herr MinR Wolfgang Koehler
Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Tel.:
Fax: 01888-529-3743

von: Gerald Wehde
Tel.: 06131 – 2397920
Fax: 06131 – 2397927
E-Mail: gerald.wehde@bioland.de

Seitenzahl 10

Datum: 02.08.2007

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 20.7.07 zur Novelle des Gentechnikrechts

Sehr geehrter Herr Koehler, sehr geehrter Herr Schäfer,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Der Einsatz der Gentechnik ist im Biolandbau und der Ökologischen Lebensmittelverarbeitung gesetzlich untersagt. Zudem entspricht dies auch dem Selbstverständnis unserer 4500 Mitgliedsbetriebe und über 700 Partnern in Herstellung und Handel. Unsere Kunden erwarten, dass Bio-Produkte weiterhin ohne Gentechnik angeboten werden. Für unseren Wirtschaftszweig ist es deshalb von existentieller Bedeutung, dass auch in Zukunft eine gentechnikfreie Landwirtschaft sichergestellt ist.

Bioland begrüßt, dass von der geplanten Änderung des Standortregisters in § 16a Abstand genommen wurde und weiterhin eine standortgenaue Veröffentlichung der GVO-Flächen gewährleistet ist.

Insgesamt stellen wir jedoch fest, dass der vorgelegte Gesetzentwurf und die entsprechenden Verordnungen den in § 1 formulierten Zweck des Gesetzes nicht erfüllen. Die geplanten Neuregelungen zur Koexistenz widersprechen nach unserer Auffassung den Gesetzeszwecken in § Nr. 1 und Nr. 2 GenTG und den europarechtlichen Vorgaben des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG. Zudem sind die Regelungen in der neuen Verordnung zur guten fachlichen Praxis (GenTPfIEV) unzureichend, um die Koexistenz überhaupt zu gewährleisten. So ist von einer stärkeren Belastung der Schutzgüter Umwelt, Gesundheit, Biodiversität aber auch der Landwirtschaft und Imkerei auszugehen. Gentechnikfreie Landwirtschaft und Imkerei zu betreiben, wird zukünftig nicht mehr möglich sein. Eine schleichende, flächendeckende Kontamination konventioneller und biologischer Erzeugnisse wird somit vom Gesetzgeber toleriert. Die von der Bundesregierung postulierte Wahlfreiheit für Landwirte und Verbraucher würde sich künftig auf die Wahl zwischen mehr oder weniger verunreinigten Produkten beschränken. Zentrale Problemstellungen zur Koexistenz aber auch Haftungsabsicherung der gentechnikfreien Erzeugung werden nicht gelöst und letztendlich auf privatrechtliche Verträge bzw. juristische Klärungen verlagert. Dies widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, sich für den Abbau von Bürokratie einzusetzen. Der Schutz der Imkerei wird sowohl im Gentechnikgesetz als auch in der Verordnung zur guten fachlichen Praxis vollkommen vernachlässigt. Dies betrifft die Haftung als auch Regelungen der Koexistenz.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Gentechnikgesetz

§ 2a Gentechnikgesetz

Die hier geplanten Verfahrenserleichterungen enthalten eine, hinsichtlich des Zwecks und des Ausmaßes, viel zu unbestimmte Ermächtigung zur Freistellung von Auflagen bei gentechnischen Arbeiten mit („sicheren“) GVO in Anlagen. Dies eröffnet eine nicht akzeptable Grauzone zwischen gentechnischen Arbeiten nach den Regelanforderungen des Gesetzes einerseits und Freisetzung/Anbau nach Inverkehrbringensgenehmigung andererseits. Diese Aufweichung ermöglicht unter Umständen, dass Forschungsanbau mit abgesenktem Schutzniveau in gentechnischen Anlagen erfolgt. Durch den damit verbunden Wegfall von Anzeige-, Melde- und Genehmigungspflichten würde ein erheblicher Verlust an Transparenz eintreten.

Wenn die Änderungen nicht gänzlich zurückgenommen werden, sollte der Entwurf so geändert werden, dass zweifelsfrei bleibt: gentechnische Arbeiten dürfen nur in gentechnischen Anlagen gemäß § 3 Nr. 4 GenTG durchgeführt werden (keine Ermächtigung zur Freistellung von § 8 Abs. 1 Satz 1 GenTG).

Wenn überhaupt Erleichterungen geschaffen werden, muss ferner sichergestellt bleiben, dass der Schutz von Nachbarn und behördliche Überwachungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden (nur eng begrenzte Verfahrenserleichterungen).

Werden genmanipulierte Pflanzen in Anlagen (z.B. in Gewächshäusern) angebaut, sollten diese im Standortregister erfasst werden.

Ein finanzieller Nutzen dieser Erleichterungen konnte von den Betroffenen in der Anhörung am 31.7.07 nicht benannt werden. Auch dies spricht für die Beibehaltung der alten Regelung.

§ 4 Gentechnikgesetz

Die zwei Kammern der ZKBS sollen zusammengelegt werden. Dabei wird nicht sichergestellt, dass die Koexistenzbelange der gentechnikfreien Produktion in dem Gremium angemessen vertreten werden. Bioland fordert die Aufnahme von Vertretern der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion in das Gremium. Nur so kann gewährleistet werden, dass die praktischen Fragen der Koexistenz angemessen eingebracht und bewertet werden.

§ 8, § 9 und §12 Gentechnikgesetz

Die angestrebten so genannten Verfahrensvereinfachungen für gentechnische Arbeiten stellen einen gravierenden Einschnitt in das bisher durch das Gentechnikgesetz bestehende Schutzsystem dar. Nicht akzeptabel ist, dass keine Unterlagen zur Identifizierung und Überwachung sowie die Beschreibung der verfügbaren Technik zur Erfassung der GVOs erforderlich sein sollen. Aus den Änderungen ergibt sich, dass der Anlagenbetreiber die zu wählende Sicherheitsstufe seiner Anlage selbst festlegt und dies der Behörde anzeigt. Er muss ihr nur noch die Zusammenfassung der Risikobewertung vorlegen und nicht mehr die gesamten Unterlagen. Dadurch hat die Behörde kaum noch die Möglichkeit, zu einem eigenen Urteil zu kommen. Das geht zu Lasten des Schutzes von Mensch und Umwelt.

Bioland lehnt die Änderungen in dieser Form ab.

Mit den in § 12 beschriebenen Verfahrenserleichterungen wird auch die Verpflichtung, Überwachungspläne für GVO-Freisetzungen vorzulegen, nicht mehr erforderlich sein. Damit das Gentechnikgesetz den zwingenden Anforderungen der EU Freisetzungsrichtlinie entspricht, sollte die Frage der Überwachung klargestellt werden. Nur so ist gewährleistet, dass noch **unbekannte Auswirkungen von GVOs** erfasst und überprüft werden können. Die angestrebten so genannten Verfahrensvereinfachungen für gentechnische Arbeiten stellen einen gravierenden Einschnitt in das bestehende Schutzsystem des Gentechnikgesetzes dar.

Nicht akzeptabel ist die Absicht, dass keine Unterlagen zur Identifizierung, Überwachung und die Beschreibung der verfügbaren Technik zur Erfassung der GVOs erforderlich sein sollen.

Mit der Änderung werden die Möglichkeiten der Behörden, Anlagen und Betreiber zu prüfen, deutlich eingeschränkt. Das geht zu Lasten des Schutzes von Mensch und Umwelt.

§ 16 a Gentechnikgesetz

Bioland schlägt vor, neben Freisetzungen und kommerziellem Anbau eine 3. Kategorie „Sortenversuche“ ins Standortregister aufzunehmen. Hier bestanden in der Vergangenheit wesentliche Informationsdefizite.

Bioland hält die Fristsetzung von „spätestens drei Werktagen“ für die Mitteilung der Durchführung einer genehmigten Freisetzung für zu gering und schlägt eine Frist von vier Wochen vor.

Zudem möchten wir auf das bestehende Vollzugsdefizit in (3) hinweisen, welches aktuell in der Praxis besteht. So wird die unverzügliche Mitteilungspflicht von Änderungen in den Angaben nicht immer „unverzüglich“ vorgenommen. Dies gefährdet die Aussagekraft des Katasters und erschwert damit eine sinnvolle Nutzung zur Schadensvermeidung.

§ 16 b Gentechnikgesetz

Die geplanten Neuregelungen zur Koexistenz widersprechen den Gesetzeszwecken in § Nr. 1 und Nr. 2 GenTG und den europarechtlichen Vorgaben des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG. Sie verhindern den Erhalt der gentechnikfreien Landwirtschaft.

Mit der geplanten Einfügung in § 16b (1) kann der GVO-Nutzer die Schutzmaßnahmen gegenüber Dritten einschränken, sofern der Nachbar dem zustimmt oder sich auf Anfrage nicht dazu äußert. Die Kontrollier- und Nachverfolgbarkeit von GVOs würde stark eingeschränkt. Für Bioland ist es in keiner Weise akzeptabel, dass das in § 1, 2 verankerte Koexistenzgebot des Gesetzes durch private Absprachen unterlaufen werden soll. Bioland fordert die ersatzlose Streichung dieser Einfügung.

Sollte sie dennoch realisiert werden, müssten folgende Punkte Beachtung finden.

Die Vereinbarung muss:

- in jedem Fall zwischen beiden Parteien schriftlich niedergelegt werden,
- sicherstellen, dass der betroffenen Landwirt Kenntnis von den Folgen des Verzichts hat, indem diese in der Vereinbarung genannt werden müssen (Notwendigkeit der Kennzeichnung der Ernteprodukte, Zulassungsstatus des GVOs im Hinblick auf die erlaubten Anwendungsfelder (als Lebensmittel, Futtermittel oder als nachwachsender Rohstoff),
- klarstellen, dass beim Verzicht auf Koexistenzmaßnahmen Teile der Verordnung zur guten fachlichen Praxis Anwendung finden müssen (GenTPfEV §§ 6-10 sowie 12),
- auch mit Privatgärtnern im Umfeld geschlossen werden,
- klarstellen, dass schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen,
- eine Informationspflicht beinhalten, die sicherstellt, dass betroffene Dritte wie die Mitglieder eines Maschinenrings und Abnehmer von Ernten aktiv über die Nichtanwendung der Koexistenzmaßnahmen informiert werden.

Da Vereinbarungen zum Aussetzen der Koexistenzmaßnahmen weit reichende Konsequenzen haben, müssten die konkreten Anforderungen in der GenTPfEV festgelegt werden. Zudem muss für die betroffenen Flächen eine Informationspflicht zur Meldung im Standortregister verbindlich verankert werden.

In § 16b Abs. 1 soll geregelt werden, dass der GVO-Anbauer die Sorgfaltspflichten der Koexistenz dann nicht beachten muss, wenn sein Nachbar ihm auf Anfrage die für seinen Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt hat. Die Regelung führt zu einer Beweislastumkehr und zu einem Rechtsverlust der Nachbarn, wenn diese ihre Rechte nicht

fristgerecht oder unzureichend geltend gemacht haben. Bioland lehnt diese Regelung ab, da sie nicht dem Schutzzweck der Koexistenz entspricht. Der GVO-Anbauer muss die Sorgfaltspflichten der Koexistenz beachten, unabhängig von den Auskünften des Nachbarn. Deshalb ist diese Regelung zu streichen.

Bioland kritisiert, dass in § 16b etliche Streichungen vorgenommen worden sind, die Vorgaben zur Ausgestaltung der guten fachlichen Praxis werden so unbestimmt. Zum einen fallen in der vorliegenden Fassung „Aussaat“ und „Ernte“ nicht mehr unter die gute fachliche Praxis. Weiterhin fehlt die Auflistung der einzelnen Maßnahmen der guten fachlichen Praxis. Das ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel. Konkrete Anforderungen an Koexistenzmaßnahmen sind aber zwingend im GenTG zu verankern, sie dürfen nicht allein der jederzeit änderbaren GenTPflEV überantwortet werden.

§ 16 b Abs. 3

Der Aspekt der Weiterverarbeitung, der in Absatz (1) und (3) 4. zu Recht aufgeführt wird, findet sich in den Regelungen zur GfP nur im Vorblatt und der Begründung wieder. Konkrete Vorgaben zur Weiterverarbeitung werden in der GenTPflEV nicht gemacht (siehe auch Ausführung zu GenTPflEV § 8 und Vorschlag Einfügung § 8a „Aufbereitung“).

§ 16 e Gentechnikgesetz

Nach Aussage des BMELV auf der Anhörung am 31.07.07 wurde der § 16e vorsorglich eingefügt, um das GenTG nicht nach Festlegung eines Saatgutschwellenwertes für GVO auf EU-Ebene erneut ändern zu müssen. Dabei werden Schwellenwerte diskutiert, die oberhalb der jetzigen Regelung liegen (technische Nachweisgrenze). Bioland schlägt vor, den § 16e wieder zu streichen und die Festlegung zum Saatgutschwellenwert auf EU-Ebene erstmal abzuwarten.

Für die Streichung des § 16e sprechen zudem folgende Aspekte:

Es ist nicht akzeptabel, dass die Vorsorgepflichten auch dann ausgeschlossen werden, wenn der GVO trotz begrenzter Zulassung (z.B. bei Energiepflanzen) in die Lebens- und Futtermittelkette gelangen könnte (wie z.B. die Industriekartoffel Amflora oder GV-Energiepflanzen).

Die Regelung muss sicherstellen, dass die Vorsorgepflichten bei GV-Pflanzen, die keine Zulassung als Lebens- und Futtermittel besitzen, voll greifen, um eine weitere Ausbreitung der Kontamination (insbesondere auf Lebensmittel) zu verhindern (z.B. Vermischungsverbot). Derart verunreinigte Produkte dürfen nur für die zugelassenen Zwecke (z.B. industrielle Nutzung) verwendet werden (vgl. § 26 Abs. 5 GenTG).

Ein besonderes Problem entsteht bei GVO mit begrenzter Zulassung (z.B. GV-Raps: nur für Import und Verarbeitung; GV-Energiepflanzen: keine Zulassung als Lebens- und Futtermittel; MON 810: keine Zulassung für Lebensmittel, die den GVO enthalten).

Das Gesetz sollte klar stellen, dass Lebens- und Futtermittel, die Spuren eines GVO enthalten, der für diesen Verwendungszweck nicht zugelassen sind, ihre Verkehrsfähigkeit verlieren (NullToleranz). Dies entspräche der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Zulassung der Amflora-Kartoffel, nach der Deutschland eine gute fachliche Praxis entwickeln wird, um *jegliche* Vermischung von gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Kartoffeln sowie Kontaminationen von Futtermitteln und Lebensmitteln in der weiteren Vermarktungskette *zuverlässig zu vermeiden*.

Der Katalog des § 16 b Abs. 3 GenTG sollte explizite Vorsorgeanforderungen zur Vermeidung des Eintrags von jeglichen Spuren genetisch veränderten Materials in Lebens- oder Futtermitteln formulieren, soweit sich die Zulassung des GVO nicht auf diesen Verwen-

dungszweck erstreckt.

In jedem Falle sollte § 16e GenTG klarstellen, dass die Vorsorgepflicht uneingeschränkt bestehen bleibt, soweit sie der Sicherstellung dient, dass das genetisch veränderte Material nicht für Zwecke verwendet wird, für die es nicht zugelassen ist.

Eine Vorsorgepflicht ist jedoch nur erfüllbar, wenn der Verwender die Verunreinigung kennt. In der Regel kann nicht von ihm verlangt werden, dass er seine konventionell oder biologisch hergestellten Produkte auf Verunreinigungen dieser Art untersucht. Daher muss besonders für GV-Produkte ohne Zulassung als Lebens- und Futtermittel vom Inverkehrbringer ein Monitoring installiert werden, das die gesamte Lebensmittelkette umfasst und in der Lage ist, eine unzulässige Verbreitung zu erkennen.

Wird eine derartige Verunreinigung festgestellt, muss die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, dafür zu sorgen, dass das verunreinigte Produkt nicht in die Lebensmittelkette gelangt (vgl. § 16 Abs. 5). Die Haftung für daraus resultierende Schäden muss dem Inverkehrbringer angelastet werden.

§ 25 Gentechnikgesetz (7)

Die Einfügung eines Absatzes (7) in § 25 muss ersatzlos gestrichen werden. Eine „Eigenkontrolle“ des Bundessortenamtes (BSA) lehnt Bioland ab.

Begründung: Da sich das Bundessortenamt bei der Durchführung von Wertprüfungen Dritter (Versuchsansteller) bedient und nur die Registerprüfungen selbst durchführt, sollte Absatz (1) § 25 volle Anwendung finden. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass dem BSA wichtige Kenntnisse z.B. über die genauen Versuchsstandorte (Flurstücksangabe) bei den beauftragten Versuchsanstellern nicht vorlagen. Siehe auch Ausführungen zu (3) „Andere Maßnahmen“ bei den „Pflanzenartspezifischen Vorgaben - Gentechnisch veränderter Mais“.

§ 26 Gentechnikgesetz

Bioland fordert die vollständige Streichung der Einfügung in § 26 (5):

Begründung:

Die Möglichkeit, GVOs, die nicht in Lebens- oder Futtermittel gelangen dürfen, zu verwerten, birgt erhebliche Risiken. So kann es durch Verlust oder Vermischungen bei Transport, Lagerung und Verarbeitung, sowie bei ungenügender Zerstörung der Keimfähigkeit von GVOs bei der Verwertung zu einer Weiterverbreitung der nicht zugelassenen Konstrukte kommen. Diese Risiken und deren erhebliche Folgekosten sowie die Kosten einer notwendigen und eingehenden Überwachung, stehen in keinem Verhältnis zur Schadensminderung bei einer unbeabsichtigten Verbreitung nicht zugelassener GVOs für den Anwender.

Darüber hinaus untergräbt die Aussicht auf eine Verwertung die Motivation der Gentechnikanwender, nicht zugelassene GVOs wirksam vor einer Verbreitung zu schützen.

Dies muss auch vor dem Hintergrund der sich ausweitenden thermischen bzw. industriellen Nutzung von Ernteprodukten betrachtet werden.

§ 36a Gentechnikgesetz (Haftung unter 0,9 % GVO-Anteil)

Die Gesetzesvorlage versäumt es, eine praktikable und klare Lösung für Schadensfälle unter 0,9 % GVO-Verunreinigung zu etablieren. Dies ist aus sachlich zwingenden Gründen allerdings geboten, da Verarbeitungsbetriebe, die Endprodukte ohne Gentechnik-kennzeichnung vermarkten möchten von ihren Liefereranten deutlich niedrigere Grenzwerte fordern müssen, als im Endprodukt zulässig ist. Grund dafür sind Risiken, die sich aus möglichen Verunreinigungen bei Verarbeitung, Transport und Lagerung ergeben, sowie unausgereifte Analysemethoden mit erheblichen Ungenauigkeiten.

Bioland fordert die Klarstellung im GenTG, dass eine wesentliche Beeinträchtigung bereits bei Schäden deutlich unter 0,9 % gegeben ist. Wir schlagen folgende Änderungen des § 36a GenTG zur Lösung der Problematik vor:

Variante 1: Mit ihr kann die beschriebene Problematik klar und einfach aufgelöst werden. Wir favorisieren diese Variante:

(1) Die Übertragung von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, oder sonstige Einträge von gentechnisch veränderten Organismen in Erzeugnisse des Nutzungsberechtigten ohne seine Einwilligung stellen eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

(2), (3) ...

Variante 2 In Abs. 1 nach Nr. 3 wird folgender Passus eingefügt:

Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt auch dann vor, wenn technisch unvermeidbare Einträge bzw. unvermeidbare Messungenauigkeiten im Rahmen von Handel oder Verarbeitung des Erzeugnisses zusammen mit der Nutzungsbeeinträchtigung zu Verkehrsbeschränkungen gemäß 1 bis 3 führen würden.

Grundsätzlich muss sichergestellt werden, dass sich die Haftung auch auf Verarbeiter und Lebensmittelhandel erstreckt, die genauso wie Landwirte von gentechnischen Verunreinigungen betroffen sein können.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (GenTPfIEV):

§ 1 GenTPfIEV

Ungenutzte Flächen unterliegen nach Definition in § 1 nicht dem Begriff der „benachbarten Fläche“, für die somit die Sorgfaltspflichten nicht bestehen. Aufgrund des Schutzzieles der Koexistenz ist der Schutz auf unbewirtschaftete Flächen (Ödland, Wildäcker, Hecken, etc.) auszudehnen.

§ 3 GenTPfIEV

Aus § 3 (2) ergeben sich offene Fragen, falls der Eigentümer sich nicht innerhalb eines Monats meldet (Urlaub, lebt im Ausland etc.), er aber selbst nicht der Bewirtschafter ist. Durch die Nichtmeldung des Eigentümer gehen so die Schutzrechte des Pächters verloren.

§ 8 GenTPfIEV

Die Vorsorgemaßnahmen zur Ernte beschränken sich lediglich auf die „Wahl einer geeigneten Erntetechnik“. Es bleibt offen, was dies genau für die Auswahl z.B. eines Mähdreschers bedeutet, d.h. welche technischen Anforderungen muss dieser erfüllen (Reinigung, vollständige Leerung etc.). Zudem wird dem GVO-Anwender eine GVO-Kontamination von Nachbargrundstücken vom Gesetzgeber zugebilligt, da er GVO-Einträge nur „auf das Mindestmaß“ beschränken muss. Diese Formulierung lehnt Bioland ab, denn es gilt, Kontaminationen zu verhindern.

Um lagerfähige Ernteprodukte zu erhalten, sind in der Praxis weitere Aufbereitungsschritte wie (Grob)Reinigung und Trocknung durchzuführen (siehe Vorschlag Einfügung § 8a).

Einfügung eines § 8a „Aufbereitung“ in GenTPfIEV

Die Verantwortung des GVO-Anbauers für seine GVO-Ernteprodukte schließt in der Praxis auch relevante Aufbereitungsschritte (Reinigung, Trocknung etc.) mit ein, die in der GfP Berücksichtigung finden müssen. Ein entsprechender Paragraph ist neu einzufügen.
Begründung:

Aufbereitungsschritte wie Reinigung und Trocknung stellen eine wesentliche Gefahrenquelle für Vermischungen von GVO-Erntegut mit Nicht-GVO-Erntegut dar. In der Praxis werden Aufbereitungsschritte wie Reinigung und Trocknung nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern überwiegend bei anderen Unternehmen im Lohn durchgeführt. Das so aufbereitete und dann erst lagerfähige Erntegut bleibt im Besitz und damit in der Verantwortung des GVO-Anbauers. In der GfP müssen diesbezüglich weitere Sorgfaltspflichten verankert werden:

- Anzeige an Lohnverarbeiter, um welches GVO-Konstrukt es sich handelt, damit entsprechende Sorgfallsmaßnahmen ergriffen werden können
- Sicherstellung, dass bei der Aufbereitung keine Kontamination der nachfolgenden Ernteprodukte stattfindet (Vollständige Leerung und Reinigung der Anlage, Spülchargen).

§ 9 GenTPfIEV

Bei der Ernte und Aufbereitung des Erntegutes zur Herstellung der Lagerfähigkeit bestehen erhebliche Vermischungsrisiken, die die vorliegende Regelung bisher nicht berücksichtigt. Siehe auch Vorschlag zur Einfügung des § 8a.

Ergänzung zu Satz 1 in § 9: ***Der Erzeuger hat bei eigenen Anlagen und auch bei Dritten dafür zu sorgen, dass Einrichtungen.....wurden, sorgfältig gereinigt und ggf. Spülchargen durchgeführt werden, bevor.....***

GenTPfIEV (vorsorglich)

Falls die geplante Einfügung in § 16b (1) nicht wie von uns gefordert vollständig gestrichen wird, müssen zumindest folgende Auflagen verankert werden. Um eine schleichende Ausbreitung von GV-Pflanzen zu unterbinden, muss denjenigen, die nach § 16 b GenTG auf Schutzmaßnahmen gegenüber ihren Kulturen verzichten, zur Auflage gemacht werden, dass die §§ 6 bis 10 sowie 12 der GenTPfIEV anzuwenden sind.

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu „Pflanzenartspezifische Vorgaben zu gentechnisch verändertem Mais“:

Zu 1 (Benachbarte Flächen) und 2 (Mindestabstand)

Die Festlegung des Mindestabstands von 300 m zu Ökoflächen als auch von 150 m zu konventionell bewirtschafteten Flächen ist aus Sicht des Ökologischen Landbaus unzureichend. Der Mindestabstand sollte für beide Anbauformen einheitlich auf 800 m festgelegt werden. Zum Schutz der Imkerei vor GVO-Einträgen wäre dagegen ein Abstand im Flugradius von mindestens 3 km vom nächsten Bienenstand oder Standplatz für Wanderimker festzulegen. Entsprechend sind auch „benachbarte Flächen“ neu zu definieren: *...die - ganz oder zum Teil - innerhalb eines Abstands von 800 Metern vom Rand der Anbaufläche bzw. mindestens 3 km vom nächsten Bienenstand oder Standplatz für Wanderimker liegen.* Auch vor dem Hintergrund der unzureichenden Haftungsabsicherung in § 36a kommt einer ausreichenden Abstandsregelung eine hohe Priorität zu.

Der in § 1 benannte Zweck des GenTG, die in § 16 b (3) beschriebene gute fachliche Praxis und Erfüllung der Vorsorgepflicht als auch das geäußerte Ziel, mit den Mindestabständen Analysekosten verringern zu können, wird weder mit einem Abstandswert von

150 bzw. 300 Metern erreicht werden können. Nicht sachgerecht ist die Festlegung eines gegenüber Ökoflächen reduzierten Abstandswertes zwischen GVO- und konventionellen Flächen. Das Recht, vor GVO-Kontaminationen geschützt zu werden, muss für konventionelle und ökologische Landwirte gleichermaßen gelten.

Zum Schutz des Saatgutes sind sehr strenge Schutzvorgaben notwendig. Die Abstände zu Saatgutproduktionsflächen müssen stattdessen so gewählt sein, dass jeglicher GVO-Eintrag ausgeschlossen wird. Diese Notwendigkeit wird aber durch den unbestimmten Rechtsbegriff „wesentlich beeinträchtigt“ aufgehoben. Bioland lehnt diese Formulierung ab, da auch weiterhin der Schutz des Saatgutes vor Kontamination auf Höhe der GVO-Nachweisgrenze verankert bleiben muss.

Zu 3 (Andere Maßnahmen)

Diese Sonderregelung in (3) für amtliche Versuche sollte ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Gerade von Durchführenden amtlicher Versuche muss erwartet werden, dass sie Versuchsanstellungen mit GVO so planen, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestabstand eingehalten werden können. Siehe auch Ausführungen zu § 25 GenTG (7).

Einfügung eines Punkte (6)

In diesem Punkt bedarf es der Klarstellung, dass Bt-Mais nur in Maiszünslerbefallsgebieten ausgebracht werden darf. Damit würde sich sein Anbau in Deutschland sehr beschränken und der bürokratische Aufwand für die Erzeuger, die ohne Gentechnik wirtschaften, in den anderen Gebieten deutlich reduzieren.

Weitere Änderungsvorschläge:

Sonstige Kosten (GenTG und GenTPflEV)

Bioland fordert sowohl für das GenTG als auch die GenTPflEV unter „sonstige Kosten“ die Nennung der Zusatzkosten, die allen Produzierenden entstehen, die ohne GVO wirtschaften. Dies bezieht sich zum einen auf den erhöhten Arbeitszeitbedarf, der sich aus GenTG und GenTPflEV ergebenden Verwaltungskosten. Allein für die Mitteilung der „benachbarten Nutzungen“ an den GVO-Anbauer (§ 4 GenTPflEV) und ggf. weiterer Absprachen wird Arbeitszeit benötigt. Die Kosten der Gentechnik-Nutzer werden dagegen aufgeführt.

Zudem legt Bioland sehr hohen Wert auf die Nennung der Zusatzkosten, die den Erzeugern, Verarbeitern und Händlern der herkömmlichen Lebensmittelwirtschaft durch die Agro-Gentechnik entstehen. In Abhängigkeit von der Ausdehnung des GVO-Anbaus entstehen dabei erhebliche Folgekosten, die bereits heute bis auf die Verbraucherpreise durchschlagen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ausführungen zu den „Analysekosten“ hinweisen.

Analysekosten

Ein großes Problem sind die Kosten für Analysen, die zunehmend die Produktion ohne Gentechnik belasten. Dies spielt insbesondere in der kleinräumigen Landwirtschaft Westdeutschlands eine große Rolle. So kann ein Bauer, der auf 2 Hektar Mais anbaut, mit einem zu erwartenden Einkommensbeitrag von ca. 200 €/ha, nicht 150 € Analysekosten tragen. Hier müssen das Gentechnikgesetz und die gute fachliche Praxis zu Kostengerechtigkeit führen, da Lebensmittel ohne Gentechnik sonst über den Preis aus dem Markt gedrängt würden.

Falls in den „Pflanzenartspezifische Vorgaben zu gentechnisch verändertem Mais“ nicht der von uns vorgeschlagene Abstandswert von 800 m verankert wird, schlagen wir alter-

nativ ein verpflichtendes Auskreuzungsmonitoring für alle GVO-Anbauer im dreifachen Umkreis des festgeschriebenen Mindestabstands vor. Alternativ könnte der § 36 a GenTG ergänzt werden um den Passus „Die Kosten, die erforderlich sind, um festzustellen ob und zu dokumentieren dass eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, trägt der Verursacher, soweit eine Übertragung von Eigenschaften oder ein sonstiger Eintrag nachgewiesen werden kann.“

Damit könnte zum einen der GVO Status der Nachbarfelder festgestellt werden, ohne dass dies die gentechnikfreie Produktion verteuert. Darüber hinaus kann das Monitoring Daten für die Überprüfung der Koexistenzmaßnahmen der GenTPfIEV liefern, ohne dass dem Staat übermäßige Kosten entstehen. Das Verursacherprinzip würde mit einer solchen Regelung deutlich gestärkt werden. Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Produktion ohne Gentechnik würden reduziert.

GenTG und GenTPfIEV (Verankerung der Vermeidung von Kontamination)

Das Ziel der Koexistenzmaßnahmen wird nicht oder unzureichend benannt und es ist nicht vorgesehen, den Erfolg der Maßnahmen in der GenTPfIEV für Anpassungen zu überprüfen. Daher sollte unter „Problem und Ziel“ der GenTPfIEV das **Ziel jeglicher Kontaminationsvermeidung** festgeschrieben werden. Auch § 16 b GenTG sollte dieses Ziel nennen und eine regelmäßige Überprüfung der Koexistenzmaßnahmen vorsehen. Diese Intention des Gesetzgebers sollte unbedingt wie vorgeschlagen verankert werden, da zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe in der GenTPfIEV keine Rechtssicherheit bieten (u.a. §8, §9, §11 GenTPfIEV).

Schutz der Imkerei

Sowohl im GenTG als auch der GenTPfIEV fehlen Regelungen zum Schutz der Imker. Dies betrifft die Haftung als auch Regelungen der Koexistenz. Die Wahlfreiheit muss aber sowohl für Imker als auch Verbraucher beim Kauf von Bienenprodukten (Honig, Pollen) gelten. Den Folgen, die aus dem GVO-Anbau für die Imker entstehen, wird der Gesetzentwurf in keiner Weise gerecht. An keiner Stelle werden sie in die Regelungen zur Koexistenz einbezogen und sind dennoch Hauptbetroffene. Gentechnikgesetz und gute fachliche Praxis müssen klarstellen, dass:

- GVO-Anbauer eine Mitteilungs- und Anpassungspflicht (GenTPfIEV) gegenüber Imkereien im Hauptflugradius feststehender Bienenstände oder regelmäßig genutzter Wanderstandorte haben,
- Imker nicht für GVO-Verschleppungen durch Bienen haften,

In diesem Kontext sollte sich der Gesetzgeber darum bemühen, dass die EU-Kennzeichnungsvorschriften so gestaltet werden, dass Honig kennzeichnungspflichtig wird. Er sollte ferner klarstellen, dass Pollen GVO sind.

Nachwachende Rohstoffe

Wenn vermehrt GV-Pflanzen zur energetischen und industriellen Nutzung angebaut werden, ergibt sich die Gefahr, dass Pflanzen in Verkehr gebracht werden, die keine Zulassung als Lebensmittel- und Futtermittel haben. Bei einer kommerziellen Nutzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einträge in Lebens- und Futtermittel stattfinden. Es sollte daher festgelegt werden, dass jegliche GVOs die zur Inverkehrbringung vorgesehen sind, eine Zulassung als Lebensmittel- und Futtermittel haben müssen. Andernfalls sind deutlich verschärfte Auflagen im Rahmen der guten fachlichen Praxis festzulegen. Auch der Eintrag von GVOs ohne Zulassung für Lebensmittel in Bienenprodukte muss wirksam unterbunden werden.

Rechtliche Absicherung gentechnikfreier Regionen

Bioland fordert, dass gentechnikfreie Regionen einen verbindlichen Rechtsstatus erhalten. Entsprechende Passagen sind im GenTG aufzunehmen.

Einführung eines Registers mit Nachweisverfahren von GVOs aus Freisetzungen

Bioland fordert die Einführung eines öffentlich zugänglichen Registers, in denen weltweit alle experimentellen Freisetzungen verzeichnet werden und entsprechende Nachweisverfahren zur Verfügung gestellt werden. Nur so können Verunreinigungen von Lebensmitteln mit nicht zugelassenen GVOs schnell erkannt werden. So ein Register wäre Grundvoraussetzung für eine effiziente Arbeit der Überwachungsbehörden als auch eine Hilfestellung für die Selbstkontrolle der Märkte. Darüber hinaus muss der Freisetzenende verpflichtet werden, neben den üblichen Schutzmaßnahmen ein Monitoring durchzuführen, das in der Lage ist, Fälle wie „BT10“ oder „US-Langkornreis mit LL601“ wirksam zu verhindern.

Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV), Gentechnik-Anhörungsverordnung (GenTAnhV)

Basierend auf § 14 GenTG sieht die GenTVfV vor, das so genannte vereinfachte Verfahren zum Standard zu erheben. Bioland fordert dagegen die Abschaffung des vereinfachten Verfahrens, da es die Komplexität von Umweltbedingungen und regionale Besonderheiten ignoriert und die Beteiligungsrechte betroffener Bürger vor Ort abschafft. Damit Umwelteffekte erfasst werden, müssen Freisetzungen grundsätzlich einem Monitoring unterzogen werden.

Wir bitten Sie, uns die weiteren Änderungen am GenTG-Entwurf und den vorgelegten Verordnungen, die auf die Anhörung am 31.7. bzw. schriftliche Stellungnahmen zurückgehen, mitzuteilen und über den jeweiligen Entwurfsstand im weiteren Ablauf (Kabinett, Bundesrat, Bundestag) auf dem Laufenden zu halten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Gerald Wehde
(Fachstelle Agrarpolitik)